

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen den **Bebauungsplan Nr. 68.1 „Einzelhandelssteuerung zwischen der Paderborner Straße und der Henleinstraße / Sennestadt“** für das Gebiet südlich der Henleinstraße, westlich der Lämershagener Straße und nördlich der Paderborner Straße – Stadtbezirk Sennestadt – im vereinfachten Verfahren aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss den Bebauungsplan als **Entwurf** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Planungsziel:

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird gemäß § 9 Absatz 2a BauGB die Erhaltung und Entwicklung des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereichs „Elbeallee / Reichowplatz“ in Sennestadt beabsichtigt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Verfestigung und Ausweitung von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an einem nicht integrierten Standort unterbunden werden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

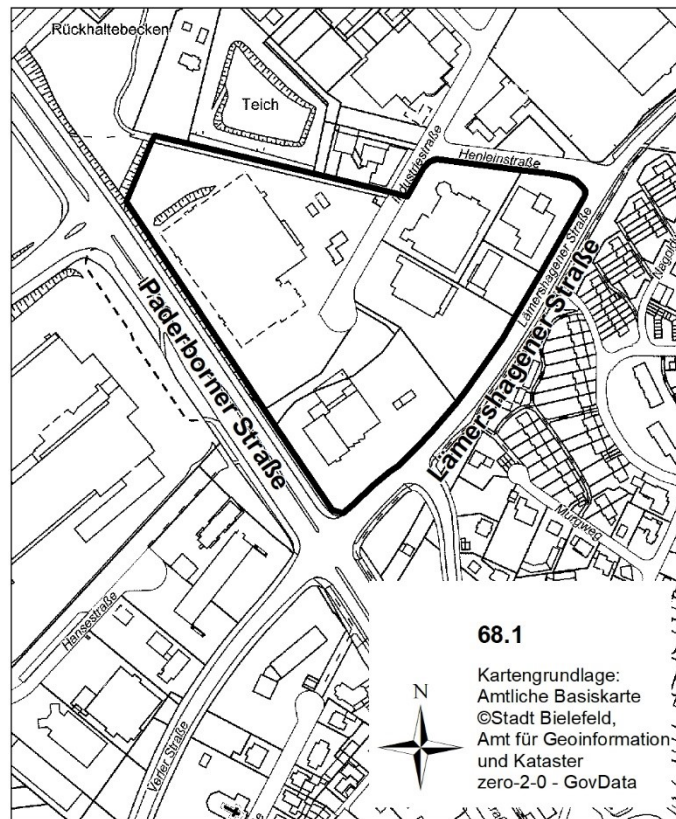
Der Bebauungsplan Nr. 68.1 „Einzelhandelssteuerung zwischen der Paderborner Straße und der Henleinstraße / Sennestadt“ für das Gebiet südlich der Henleinstraße, westlich der Lämershagener Straße und nördlich der Paderborner Straße ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 9 (2a) BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Entwurf des Bebauungsplans vorgenommene Abgrenzung verbindlich.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan Nr. 68.1 „Einzelhandelssteuerung zwischen der Paderborner Straße und der Henleinstraße / Sennestadt“ für das Gebiet südlich der Henleinstraße, westlich der Lämershagener Straße und nördlich der Paderborner Straße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13 i. V. mit § 3 (2) BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 (2) Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird

Gemäß § 13 BauGB i. V. mit § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplans einzuholen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 11. Juli bis einschließlich 26. August 2024

im Internet unter Bielefeld.de – Stadt.Entwicklung – Plänen – Bebauungsplan, Flächennutzungsplan und städtebauliche Satzungen online – Bebauungsplan – Aktuelle Beteiligungsverfahren (Link: <https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?80373>) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr. Ergänzend können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie dass bei diesem Bebauungsplan von einer Umweltprüfung abgesehen wird, werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Satz 4 und 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per

Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 26.06.2024

Clausen
Oberbürgermeister